



Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Trägerschaft «sportartenlehrer.ch» hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrer/Sportartenlehrerin in den Fachrichtungen: *Runinglehrer mit eidgenössischem Fachausweis / Runinglehrerin mit eidgenössischem Fachausweis und Solotanzlehrer mit eidgenössischem Fachausweis / Solotanzlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis* eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

4. September 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

